



Antrag Nr. 5 b zur 2. ordentlichen Beiratstagung am 21. März 2015

Antrag: Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen/ Anhang Spielordnung SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 21.03.2015 unter den Gegenstimmen aus den Kreisfußballverbänden Kiel, Dithmarschen, Steinburg, Lübeck und Ostholstein sowie der Einzelstimme des Vertreters des Frauen- und Mädchenausschusses mehrheitlich beschlossen:

Im Anhang der Spielordnung des SHFV wird als neue Ziffer f) nachfolgende Zulassungsrichtlinie für die Schleswig-Holstein-Ligen eingeführt. Die bisherigen Ziffern f) bis i) werden neu g) bis j):

Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen

Präambel

Vereine, die am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlich-organisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Schleswig-Holstein-Ligen Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Schleswig-Holstein-Liga Herren.

Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Schleswig-Holstein-Liga Herren als Ordnungswidrigkeit und kann neben einem Ordnungsgeld auch mit der Aberkennung der Zulassung zum laufenden Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen geahndet werden. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen kann der zuständige Ausschuss gemäß § 1 a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, verfügen. Einer insoweit betroffenen Mannschaft ist zuvor seitens des zuständigen Ausschusses zweimalig unter Fristsetzung anzuzeigen, dass im Falle fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie eine Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga in der kommenden Spielserie vollzogen wird.

Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Schleswig-Holstein-Ligen angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

Im Falle des Aufstiegs in die Schleswig-Holstein-Ligen kann der zuständige Ausschuss bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen.



Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen der Schleswig-Holstein-Ligen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

1. Zulassungsverfahren

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von den jeweils zuständigen Spielausschüssen (Herren, Frauen oder Jugend) zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt gemäß § 1 a Spielordnung den jeweiligen Spielausschüssen des Verbandes, bei Fragen zum Thema Sicherheit der AG Sicherheit.

Die jeweiligen Ausschüsse entscheiden anhand vereinsseitig vorgelegter Unterlagen durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Nach der Zulassungsentscheidung können keine neuen Tatsachen mehr in das einzelne Verfahren eingeführt werden.

Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die betreffende Entscheidung kann ein Verein Beschwerde binnen einer Woche beim Präsidium des SHFV einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

2. Zulassungsvoraussetzungen – sportlich-organisatorisch

2.1 Sportliche Qualifikation

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Schleswig-Holstein-Liga des jeweiligen Spieljahres, aus den Bestimmungen des Auf- und Abstieges zwischen den Regionalligen Nord und der jeweiligen Schleswig-Holstein-Liga sowie den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Schleswig-Holstein-Ligen und den Verbandsligen.

2.2 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Herren

Potentielle Aufsteiger in die Schleswig-Holstein-Liga der Herren sollten bereits im Vorfeld an einer im ersten Quartal eines Kalenderjahres vom SHFV angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, um sich mit den organisatorischen Anforderungen für den Spielbetrieb der Herren, insbesondere mit den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie zu befassen.

2.2.1. Trainer

Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft in der Schleswig-Holstein-Liga Herren muss mindestens im Besitz einer B-Lizenz sein. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Schleswig-Holstein-Liga aufsteigen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen ihre



Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren.

Änderungen bei den Trainern der Mannschaften sind umgehend dem SHFV-Herrenspielausschuss mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit ein Trainer ohne die erforderliche Mindestlizenz beschäftigt werden. Über die genannten Konstellationen sowie weitere Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der SHFV-Herrenspielausschuss. Der Verein, der einen Trainer für eine Mannschaft am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga meldet, muss nachweisen, dass dieser über eine aktive Mitgliedschaft bei diesem Verein verfügt.

2.2.2. Nachwuchsmannschaften

Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Schleswig-Holstein-Liga der Herren am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet:

- a) mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B-/C- oder D-Junioren im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen.
- b) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung der Ziffer a). Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendfördervereins sind, die Voraussetzungen der Ziffer a), wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendverein finanziell unterstützen.

2.3 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Frauen

Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

2.4. Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Junioren/Juniorinnen

Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

3. Zulassungsvoraussetzungen technisch-organisatorisch

3.1. Herren

Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die baulichen, technischen sowie organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie sowie die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie erfüllen.

3.1.1. Sicherheitsrichtlinie

Jeder Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der anliegenden Sicherheitsrichtlinie des



SHFV zu erfüllen.

3.1.2. Örtliche Gegebenheiten

3.1.2.1. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine sollte folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Größe mindestens 10 qm
- Mindestens eine Einzeldusche
- Mindestens ein WC
- Tisch und Stühle oder Sitzgelegenheiten für mindestens vier Personen
- Die Kabine muss abschließbar sein
- Für den Spielbericht online muss ein PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker vorhanden sein

3.2. Frauen / Junioren

Für die Zulassung zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen Frauen, Junioren und Juniorinnen gelten zur Zeit keine besonderen Anforderungen im Bereich Sicherheit und örtliche Gegebenheiten.

4. Prävention zur Wettmanipulation

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen teilnimmt, ist verpflichtet, vor Beginn der Spielserie eine durch jeden Spieler, sofern dieser volljährig ist und auf der Spielberechtigungsliste steht, unterschriebene Erklärung über die Kenntnis des Verbots zur Teilnahme an Sportwetten abzugeben.

Sollte die Spielberechtigungsliste während der Spielserie ergänzt werden, so ist die unterschriebene Erklärung durch die neu aufgenommenen Spieler sofort nach Aufnahme nachzureichen. Die Nichtbeachtung wird mit einem Ordnungsgeld belegt, bei mehrmaligem Verstoß folgt eine Anzeige beim Sportgericht des SHFV.

Begründung:

Der Antrag Nr. 5 b ist in Verbindung mit Nr. 5 a zu betrachten, so dass auf die dortige Begründung vollumfänglich Bezug genommen werden kann.

Die Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen tritt mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft. Die Vereine der betreffenden Spielklassen sind rechtzeitig im Vorwege zu informieren.